



**Deutsche
Sporthochschule Köln**

German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

DSHS Köln

Nr.: 03/2016

Köln, den 12. Februar 2016

INHALT

Änderung der Grundordnung der Deutschen Sport-
hochschule Köln

hier: Änderung von

- § 5 Abs. 1 Nr. 3,
- § 6 Abs. 6 Nr. 5,
- § 10 Abs. 3 Nr. 3 und
- § 12 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4

incl. aktueller Lesefassung

Herausgeber: Der Rektor

Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 08. September 2015 in der Fassung vom 12. Februar 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Grundordnung erlassen:

hier: Änderung von

- § 5 Abs. 1 Nr. 3,
- § 6 Abs. 6 Nr. 5,
- § 10 Abs. 3 Nr. 3 und
- § 12 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4

§ 5

Rektorat

- (1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es ist neben den im HG genannten Aufgaben insbesondere zuständig für:
1. die Steuerung und Wirtschaftsplanung der Hochschule,
 2. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten.
 3. Aufgaben und Befugnisse, die gem. § 26 ff. HG den Fachbereichen zugewiesen sind – soweit nicht eine andere Zuständigkeit geregelt ist (vgl. § 6 Abs. 6 und § 10 Abs. 3 der Grundordnung).

§ 6

Senat

...

- (6) Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

...

5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1a HG und des Hochschulvertrags nach § 6 Abs. 3 HG, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3 HG, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten;

II. Abschnitt: Organisation der Hochschule

§ 10

Wissenschaftliche Organisationseinheiten

....

(3) Nachstehende Aufgaben und Befugnisse werden auf folgende Organe und Gremien übertragen:

...

3. Aufgaben des Studienbeirats nach § 28 Abs. 8 HG: Universitätskommission für Studium und Lehre (vgl. § 12 Abs. 4 der Grundordnung).

....

§ 12

Universitätskommissionen

(1) Zur Beratung des Senats und des Rektorats werden folgende ständige Universitätskommissionen gebildet:

1. Universitätskommission für Studium und Lehre
2. Universitätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
3. Universitätskommission für Ressourcen.

Weitere Universitätskommissionen können gebildet werden.

(2) Die Beratung des Senats und des Rektorats hinsichtlich der Bereiche Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement und -technik wird einer der obigen Universitätskommissionen zugeordnet oder eine eigene Universitätskommission hierfür gebildet.

(3) Die Universitätskommissionen setzen sich mit Ausnahme der Universitätskommission für Studium und Lehre und Studium (vgl. § 12 Abs. 4 der Grundordnung) wie folgt zusammen:

...

(4) Der Universitätskommission für Studium und Lehre, die zugleich die Aufgaben des Studienbeirats nach § 28 Abs. 8 HG erfüllt, gehören an:

a) Mit Stimmrecht:

- die Prorektorin/der Prorektor für Studium und Lehre als Vorsitzender
- eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter,
- zwei Studierende.

Die Stimmen der beiden Studierenden stehen zu den Stimmen der anderen stimmberechtigten Mitglieder der Kommission im gleichen Verhältnis zueinander.

Köln, den 12. Februar 2016

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder

**Lesefassung der
Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 08. September 2015 in der Fassung vom 12. Februar 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Rechtsstellung und Aufgaben

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Markenrechtliche Bestimmungen
- § 3 Gruppenvertretungen und Untergruppen

II. Abschnitt: Zentrale Organe und Gremien

- § 4 Zentrale Organe
- § 5 Rektorat und Rektorin/Rektor
- § 6 Senat
- § 7 Hochschulrat
- § 8 Hochschulwahlversammlung
- § 9 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats

III. Abschnitt: Organisation der Hochschule

- § 10 Wissenschaftliche Organisationseinheiten
- § 11 Zentrale Betriebseinheiten

IV. Abschnitt: Kommissionen und Beauftragte

- § 12 Universitätskommissionen
- § 13 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (Qualitätsverbesserungskommission)
- § 14 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
- § 15 Vertretung der studentischen Hilfskräfte
- § 16 Vertretung der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

V. Abschnitt: Verfahrensregeln

- § 17 Jahresabschluss
- § 18 Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 19 Übergangsbestimmungen und Anpassung des internen Rechts
- § 20 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Deutsche Sporthochschule Köln ist der institutionelle Raum, innerhalb dessen ihre Mitglieder studieren, lehren, forschen und arbeiten. Dieser Raum ist durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, durch die Landesverfassung NRW und näher durch die sportwissenschaftliche Orientierung bestimmt. Sie pflegt und gestaltet diesen institutionellen Raum, d.h. die akademische Kultur, auf der Grundlage der menschenrechtlich garantierten gleichen Rechte ihrer Mitglieder. Das Verhältnis der einzelnen Organe und Gremien der Deutschen Sporthochschule Köln wird durch das Kollegialitätsprinzip bestimmt.

Die Deutsche Sporthochschule Köln verpflichtet sich daher insbesondere zu einer gelebten Praxis wechselseitiger Achtung und Meinungsfreiheit; sie ächtet jegliche Diskriminierung und setzt sich aktiv für gute Beschäftigungsbedingungen aller Mitglieder ein. Ihre Mitglieder studieren, lehren, forschen und arbeiten unter Bezugnahme auf ihre gesellschaftliche Verantwortung; sie fühlen sich der Gestaltung einer friedlichen Welt und Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausdrücklich verpflichtet. Auch institutionell fördert die Deutsche Sporthochschule Köln die nachhaltige Entwicklung der natürlichen und sozialen Lebensgrundlagen durch ihr Handeln und ihre Ausbildungs- und Forschungstätigkeit.

Die Deutsche Sporthochschule Köln trägt und wahrt eine besondere Verantwortung für die Entwicklung der Sportwissenschaft. Dem Gegenstand nach ist sie an allen Fragen orientiert, die den Sport und andere Bewegungskulturen betreffen; der Organisationsform nach ist sie der Vielfalt der sportwissenschaftlichen Disziplinen und der Pflege von deren Zusammenarbeit verpflichtet. Sie verpflichtet sich zur strengen Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einschließlich derer zur Behandlung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Deutsche Sporthochschule Köln verpflichtet sich ausdrücklich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, wobei sie besonderen Wert auf die Gleichbehandlung der Geschlechter legt.

I. Abschnitt: Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Die Deutsche Sporthochschule Köln ist eine Universität des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen). Sie nimmt die ihr obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr.
- (2) Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes gelten unmittelbar, soweit in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Markenrechtliche Bestimmungen

Die Deutsche Sporthochschule Köln führt als gesetzlich geschütztes Logo einen „Tempel“ (vier weiße Säulen mit einem dazugehörenden Dach auf blauem Grund) sowie den gesetzlich geschützten Begriff „Deutsche Sporthochschule Köln“. Außerdem sind die Begriffe „Spoho“, „DSHS“, „European Sport University“ und „German Sport University Cologne“ als Markenname rechtlich geschützt. Das Logo hat folgende Form:



§ 3

Gruppenvertretungen und Untergruppen

- (1) Die Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1-4 HG können zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten und zur Stärkung einer demokratisch mitbestimmten Hochschule Gruppenvertretungen bilden und Sprecherinnen/Sprecher wählen. Die Sprecherinnen/die Sprecher können Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge in den Senat einbringen.
- (2) Die Bildung von Untergruppen innerhalb der Mitgliedergruppen ist zulässig. Auch diese können Sprecherinnen/Sprecher wählen und Anträge in den Senat einbringen sowie Tagesordnungspunkte vorschlagen, wenn diese von mindestens 10 % der gesamten Mitgliedergruppe, bei der Gruppe der Studierenden von mindestens 3 % der Studierenden getragen werden.

II. Abschnitt: Zentrale Organe und Gremien

§ 4

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat,
2. die Rektorin/der Rektor,
3. der Senat,
4. der Hochschulrat,
5. die Hochschulwahlversammlung.

§ 5

Rektorat und Rektorin/Rektor

- (1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es ist neben den im HG genannten Aufgaben insbesondere zuständig für:
 1. die Steuerung und Wirtschaftsplanung der Hochschule,
 2. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 3. Aufgaben und Befugnisse, die gem. § 26 ff. HG den Fachbereichen zugewiesen sind – soweit nicht eine andere Zuständigkeit geregelt ist (vgl. § 6 Abs. 6 und § 10 Abs. 3 der Grundordnung).
- (2) Dem Rektorat gehören hauptberuflich an die Rektorin/der Rektor als Vorsitzende/Vorsitzender und die Kanzlerin/der Kanzler sowie Prorektorinnen/Prorektoren, die ihr Amt nicht hauptberuflich wahrnehmen.
- (3) Die Rektorin/der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie/er kann die Ausübung dieser Befugnis für bestimmte Bereiche anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen. Näheres kann eine Hausordnung regeln.
- (4) Das Amt der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder ist unvereinbar mit anderen Ämtern und Mandaten in der akademischen Selbstverwaltung.
- (5) Eine Prorektorin/ein Prorektor soll für den Bereich Studium und Lehre zuständig sein. Eine andere Prorektorin/ein anderer Prorektor soll für den Bereich Forschung zuständig sein. Weitere Prorektorinnen/Prorektoren können für näher zu definierende Geschäftsfelder vorgeschlagen werden.
- (6) Die nichthauptberuflichen Prorektorinnen/Prorektoren sollen aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entstammen. Eine Prorektorin/ein Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden.
- (7) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Rektorats beträgt sechs Jahre, weitere Amtszeiten betragen vier Jahre, im Falle der Kanzlerin/des Kanzlers sechs Jahre. Die Amtszeit einer Prorektorin/eines Prorektors aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin/des Rektors.
- (8) Das Rektorat kann auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie unbeschadet des § 19 HG die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Eine solche Entscheidung bedarf der Zustimmung aller Rektoratsmitglieder.
- (9) Das Rektorat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Kommissionen und Ausschüsse bilden sowie Rektoratsbeauftragte ernennen.

§ 6 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. neun Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung;
 4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

- (2) Jede nach § 6 Abs. 1 der Grundordnung vertretene Gruppe hat ein Vetorecht, d.h. eine Entscheidung des Senats kann nicht getroffen werden, wenn eine Gruppe dieser widerspricht. Das Veto ist zu begründen und kann nur von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe gemeinsam ausgeübt werden. Bei Vorliegen eines Vetos ist die Entscheidung über diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Senatssitzung zu vertagen. Wird eine Entscheidungsvorlage nach eingelegtem Veto nicht inhaltlich abgeändert, kann das Veto nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überstimmt werden. Ausgenommen sind Entscheidungen nach § 6 Abs. 8 der Grundordnung (Berufungen). Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen und bei Aufgaben und Befugnissen, die der Senat für den Fachbereichsrat wahrnimmt (vgl. § 10 der Grundordnung), über die Mehrheit der Stimmen. Hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 1,2 gewichtet.
- (3) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende wirkt bei der Vorbereitung der Sitzungen durch das Rektorat mit dem Recht auf Anmeldung von Tagesordnungspunkten mit. Ihr/ihm obliegt die Leitung der Sitzungen sowie die Weiterleitung von Senatsbeschlüssen an die zuständigen Organe und Gremien zur weiteren Veranlassung. Die/der Vorsitzende des Senats wird mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender gewählt wird.
- (4) Neben den in § 22 Abs. 2 HG aufgezählten nichtstimmberechtigten Mitgliedern des Senats mit Antrags- und Rederecht ist dies zusätzlich die Gleichstellungsbeauftragte.
- (5) Der Senat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Kommissionen und Ausschüsse bilden.

- (6) Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:
1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
 2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats;
 3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen, von Studien- und Prüfungsordnungen sowie der übrigen Ordnungen der Hochschule, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt;
 4. Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Abs. 1a Satz 1 HG;
 5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1 a HG und des Hochschulvertrags nach § 6 Abs. 3 HG, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3 HG, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten;
 6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (7) Der Senat kann im Rahmen des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen nach § 34a HG Grundsätze für gute Beschäftigungsbedingungen des Personals der Hochschule beschließen.
- (8) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Abs. 3 HG bedarf der Zustimmung des Senats. Näheres zum Berufungsverfahren regelt die Berufsordnung.
- (9) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrats sind Externe, also weder Hochschulmitglieder noch Hochschulangehörige, mindestens zwei sind Interne.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen mit der Mehrheit ihrer Stimmen ein externes Mitglied zur/zum Vorsitzenden sowie ein Mitglied zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Der Hochschulrat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:
1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
 2. die Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrags nach § 6 Abs. 3 HG;
 3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Abs. 7 HG, zur Gründung einer Stiftung nach § 2 Abs. 6 HG und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 8 HG;
 4. die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats;
 5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1a HG, die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Rektorats nach § 16 Abs. 3 HG und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3 HG;
 6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Rektorats.
- (5) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Wahl und Abwahl der Rektoratsmitglieder erfolgt durch die Hochschulwahlversammlung, die zur Hälfte aus allen Mitgliedern des Senats und zur anderen Hälfte aus allen Mitgliedern des Hochschulrats besteht. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 2 HG sind.
- (2) Die/der Vorsitzende und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung gewählt.

§ 9

Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Mindestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers wird zur Vorbereitung der Wahl der Rektoratsmitglieder eine Findungskommission eingerichtet. Die Findungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie werden je zur Hälfte durch den Hochschulrat und den Senat entsendet, wobei die entsendeten Mitglieder des Senats aus unterschiedlichen Statusgruppen sind. Näheres zur Wahl der Hochschulratsmitglieder für die Findungskommission regelt die Geschäftsordnung des Hochschulrats. Näheres zur Wahl der Senatsmitglieder für die Findungskommission regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (2) Die Findungskommission tritt auf gemeinsame Einladung der Vorsitzenden des Hochschulrats und des Senats zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Arbeit der Findungskommission gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Senats entsprechend. Die Sitzungen der Findungskommission sind nicht öffentlich.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.
- (4) Die Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder werden öffentlich ausgeschrieben. Die Hochschulwahlversammlung beschließt einen Ausschreibungstext, nachdem die Findungskommission einen Vorschlag erarbeitet hat.
- (5) Nach Sichtung und Bewertung der Bewerbungen für die Position der Rektorin/des Rektors und der Kanzlerin/des Kanzlers beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an die Hochschulwahlversammlung. Die Empfehlung für die Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers erfolgt im Benehmen mit der Rektorin/dem Rektor oder der designierten Rektorin/dem designierten Rektor.
- (6) Die Wahlen der übrigen Mitglieder des Rektorats erfolgen auf Vorschlag der designierten Rektorin/des designierten Rektors. Zu diesem Vorschlag nimmt die Findungskommission Stellung. Die Anzahl der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren bestimmt der Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Rektorin/des designierten Rektors.
- (7) Die Hochschulwahlversammlung kann die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen.
- (8) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder des Rektorats mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats und der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, geht der Wahlvorschlag zur erneuten Beratung zurück an die Findungskommission, die einen neuen Vorschlag vorlegt.

- (9) Das Wahlergebnis ist von der/dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (10) Für die Arbeit der Hochschulwahlversammlung gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Senats entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt jedoch 14 Tage.
- (11) Auf schriftlichen Antrag von 5/8 der Mitglieder des Hochschulrats oder von 5/8 der Mitglieder des Senats hat die Hochschulwahlversammlung über die Abwahl von Rektoratsmitgliedern zu entscheiden. Eine Abwahl kann nur aus wichtigem Grund erfolgen; für ihre Durchführung ist Voraussetzung, dass sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt benannt und eine Ladungsfrist von 14 Tagen eingehalten wurde.
- (12) Dem betroffenen Mitglied des Rektorats ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zehn Tagen zu geben. Ist über die Abwahl der Kanzlerin/des Kanzlers oder einer Prorektorin/eines Prorektors zu entscheiden, ist die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb der gleichen Frist auch der Rektorin/dem Rektor einzuräumen. Unverzüglich nach der Abwahl ist ein neues Wahlverfahren einzuleiten.
- (13) Die Abwahl von Rektoratsmitgliedern erfolgt mit der einfachen Mehrheit von 5/8 der Stimmen der Hochschulwahlversammlung. Dabei stehen die Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats und der Mitglieder des Senats im gleichen Verhältnis zueinander.

III. Abschnitt: Organisation der Hochschule

§ 10

Wissenschaftliche Organisationseinheiten

- (1) Abweichend von § 26 Abs. 1 HG gliedert sich die Hochschule in Institute und andere wissenschaftliche Einrichtungen. Diese bilden die organisatorischen Grundeinheiten der Deutschen Sporthochschule Köln. Sie geben sich eine Ordnung, in der die interne Organisation und deren Leitung geregelt werden. Bei der Ausgestaltung dieser Ordnungen sind die Rahmenvorgaben zu beachten, die der Senat beschließt.
- (2) Zur Erfüllung institutsübergreifender Aufgaben in Forschung und Lehre können nach Maßgabe des Rektorats zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden. Die innere Organisation wird durch Verwaltungs- und Benutzungsordnungen bestimmt, die vom Senat erlassen werden.
- (3) Nachstehende Aufgaben und Befugnisse werden auf folgende Organe und Gremien übertragen:
 - 1. Lehrorganisation und Vollständigkeit des Lehrangebots nach § 58 HG incl. der damit verbundenen Weisungen: Rektorat, vertreten durch die Prorektorin/den Prorektor für Studium und Lehre.
 - 2. Erlass von Studien- und Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen: Senat (vgl. § 6 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 der Grundordnung).

3. Aufgaben des Studienbeirats nach § 28 Abs. 8 HG: Universitätskommission für Studium und Lehre (vgl. § 12 Abs. 4 der Grundordnung).
 4. Kontrolle der Einhaltung der Lehrverpflichtungen gem. § 27 Abs. 1 HG sowie die übrigen sich aus §§ 26 – 28 HG ergebenden Aufgaben und Befugnisse: Rektorat (vgl. § 5 Abs. 1, Nr. 3).
- (4) Studium und Lehre sind in Studiengängen strukturiert. Für die einzelnen Studiengänge werden Studiengangsleitungen eingesetzt, die in Abstimmung mit dem Rektorat, vertreten durch die Prorektorin/dem Prorektor für Studium und Lehre und den Leitungen der Institute und den anderen wissenschaftlichen Einrichtungen den jeweiligen Studiengang gestalten. Die Studiengangsleitungen werden vom Rektorat benannt.
 - (5) Das Rektorat kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

§ 11

Zentrale Betriebseinheiten

- (1) Für Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement und –technik, kann das Rektorat zentrale Betriebseinheiten errichten, ändern oder aufheben.
- (2) Die Aufgaben und die Grundsätze von Leitung und Verwaltung der zentralen Betriebseinheit sind bei ihrer Errichtung vom Rektorat zu bestimmen und fortzuschreiben.
- (3) Die zentralen Betriebseinheiten entscheiden über die ihnen vom Rektorat zugewiesenen Personal- und Sachmittel, sofern die Kanzlerin/der Kanzler die Bewirtschaftung dieser Mittel auf die zentralen Betriebseinheiten übertragen hat.
- (4) Jeder zentralen Betriebseinheit ist eine Kommission im Sinne von § 12 dieser Grundordnung zuzuordnen, die das Rektorat, den Senat und die Leitung der Betriebseinheit berät sowie die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer der zentralen Betriebseinheit wahrnimmt. Die Leiterinnen/die Leiter der zentralen Betriebseinheiten nehmen an den Sitzungen dieser Kommission beratend teil.

IV. Abschnitt: Kommissionen und Beauftragte

§12

Universitätskommissionen

- (1) Zur Beratung des Senats und des Rektorats werden folgende ständige Universitätskommissionen gebildet:
1. Universitätskommission für Studium und Lehre
 2. Universitätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
 3. Universitätskommission für Ressourcen.
- Weitere Universitätskommissionen können gebildet werden.
- (2) Die Beratung des Senats und des Rektorats hinsichtlich der Bereiche Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement und -technik wird einer der obigen Universitätskommissionen zugeordnet oder eine eigene Universitätskommission hierfür gebildet.
- (3) Die Universitätskommissionen setzen sich mit Ausnahme der Universitätskommission für Studium und Lehre (vgl. § 12 Abs. 4 der Grundordnung) wie folgt zusammen:
- a) Mit Stimmrecht:
- das Rektoratsmitglied, in dessen Geschäftsbereich die Aufgaben der jeweiligen Kommission fallen, als Vorsitzende/Vorsitzender,
 - zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 - eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter,
 - eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - eine Studierende/ein Studierender.
- b) Ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht:
- eine Vertreterin/ein Vertreter des wissenschaftlichen Personalrats,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personalrats,
 - die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin.
- (4) Der Universitätskommission für Studium und Lehre, die zugleich die Aufgaben des Studienbeirats nach § 28 Abs. 8 HG erfüllt, gehören an:
- a) Mit Stimmrecht:
- die Prorektorin/der Prorektor für Studium und Lehre als Vorsitzender
 - eine HochschullehrerIn/ein Hochschullehrer,
 - eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter,
 - zwei Studierende.
- Die Stimmen der beiden Studierenden stehen zu den Stimmen der anderen stimmberechtigten Mitglieder der Kommission im gleichen Verhältnis zueinander.
- b) Ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht:
- eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des wissenschaftlichen Personalrats,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personalrats,
 - die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin.

- (5) Die Mitglieder der Universitätskommissionen und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter nach Abs. 3 und 4 werden vom gesamten Senat auf Vorschlag des Rektorats gewählt und abberufen. Jede Gruppe hat ein Vetorecht (einfache Mehrheit innerhalb der Gruppe ist ausreichend) hinsichtlich des Vertreters/der Vertreterin aus der eigenen Gruppe. Bei Vorliegen eines Vetos muss das Rektorat eine neue Person vorschlagen. Die Mitglieder werden für die Hälfte der Amtszeit des jeweiligen Rektorsratsmitglieds gewählt, die Amtszeit für die Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder endet spätestens mit der Amtszeit des jeweiligen Rektorsratsmitglieds. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (6) Die Universitätskommissionen nach Abs. 1 und 2 können aus eigener Initiative tätig werden, soweit sachliche Aspekte dies geboten erscheinen lassen.
- (7) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die Universitätskommissionen im engen Informationsaustausch mit der Verwaltung, den zentralen Betriebseinheiten und den wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (8) Die Universitätskommissionen können weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (9) Der/die Vorsitzende einer Universitätskommission ist berechtigt, an den Sitzungen anderer Universitätskommissionen teilzunehmen.

§ 13

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (Qualitätsverbesserungskommission)

- (1) Zur Erreichung der Ziele des Studiumsqualitätsgesetzes, wird gem. § 4 Studiumsqualitätsgesetz die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (Qualitätsverbesserungskommission) eingerichtet.
- (2) Das Rektorat beruft auf Vorschlag der Gruppen im Senat die Mitglieder und ihre Stellvertretungen der Qualitätsverbesserungskommission. Die Qualitätsverbesserungskommission umfasst:
 - eine vom Rektorat benannte Prorektorin/ein vom Rektorat benannter Prorektor ist Mitglied als Vorsitzende/Vorsitzender,
 - eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer,
 - zwei akademische Mitarbeiterinnen/zwei akademische Mitarbeiter, wobei eine Lehrkraft für besondere Aufgaben vertreten sein soll,
 - eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - sechs Studierende.Als kooptiertes, nicht stimmberechtigtes Mitglied nimmt eine Vertreterin/ein Vertreter der Stabsstelle Akademische Planung und Steuerung, Abteilung Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement an den Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission teil.

- (3) Die Amtszeit aller Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Näheres regelt eine Ordnung.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag der Gleichstellungskommission vom Senat gewählt und von der Rektorin/dem Rektor für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten in Fragen der Gleichstellung bildet der Senat eine Gleichstellungskommission. Die Gleichstellungskommission überwacht insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Gleichstellungspläne.
Ihr gehören an:
 - die Gleichstellungsbeauftragte als Vorsitzende
 - eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer,
 - zwei akademische Mitarbeiterinnen/zwei akademische Mitarbeiter, wobei eine Lehrkraft für besondere Aufgaben vertreten sein soll,
 - eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - zwei Studierende.

Bei der Zusammensetzung der Kommission ist eine paritätische Vertretung der Geschlechter anzustreben. Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Vertretung der studentischen Hilfskräfte

- (1) Die Studierenden wählen aus ihrem Kreis eine Person, die als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46a HG wahrnimmt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges Hochschulstudium verfügen.
- (2) Die Wahl erfolgt gemeinsam mit den Wahlen der Studierenden zum Senat; die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die/der Gewählte wird von der Rektorin/dem Rektor bestellt.
- (4) Handelt es sich bei der/dem Gewählten um eine studentische Hilfskraft, kann diese auf Antrag freigestellt werden. Die Kompensation erfolgt aus Mitteln der Hochschule.
- (5) Die/der Gewählte berichtet dem Hochschulrat, dem Rektorat und dem Senat über ihre/seine Tätigkeit und unterbreitet Verbesserungsvorschläge.

§ 16

Vertretung der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreis der Hochschulmitglieder auf eigenen Vorschlag oder auf Vorschlag der Gremien und Einrichtungen der Hochschule eine Person und deren Stellvertretung, die die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach § 62b HG wahrnehmen.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die/der Gewählte wird von der Rektorin/dem Rektor bestellt.
- (4) Die/der Gewählte berichtet dem Hochschulrat, dem Rektorat und dem Senat über ihre/seine Tätigkeit und unterbreitet Verbesserungsvorschläge.

V. Abschnitt: Verfahrensregeln

§ 17

Jahresabschluss

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Hochschule erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO).

§ 18

Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den „Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln“ als Verkündungsblatt bekannt gegeben.
- (2) Die Ausfertigungen aller Ordnungen der Hochschule erfolgen durch die Rektorin/den Rektor. Soweit die Ordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsbestimmungen und Anpassung des internen Rechts

- (1) Die zuständigen Organe passen die Ordnungen der Deutschen Sporthochschule Köln unverzüglich den Bestimmungen dieser Grundordnung, spätestens bis 31.12.2016, an.
- (2) Bis zur Neubildung der Gremien und der Neubestellung der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger auf der Grundlage dieser Grundordnung nehmen die entsprechenden Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger die in dieser Grundordnung und im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 08. September 2015 (AM 17/2015) außer Kraft.

Köln, den 12. Februar 2016

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder